**Nachverfolgung der Versionen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Version** | **Kommentar** | **Stand** |
| 1.0 | Einführung von Versionsnummern, Überarbeitung bzw. Erweiterung, um Anforderungen an eine akkreditierte Stelle gemäß ISO 17065 zu erfüllen. | 20.04.2022 |
|  |  |  |

**Non-Disclosure-Agreement/Vertraulichkeitsvereinbarung**

zwischen

„Bau EPD GmbH“

Seidengasse 13/3, A-1070 Wien

ordnungsgemäß vertreten durch DI(FH) DI DI Sarah Richter

– im Folgenden: „Bau EPD GmbH“ –

und

Firma/Person

Adresse

ordnungsgemäß vertreten durch ……..

– im Folgenden: „Empfänger“–

Einzeln jeweils auch als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten für die Bau EPD GmbH werden dem Empfänger interne Informationen, Dokumente und/oder Zugang zu Datenbanken der Bau EPD GmbH nebst den dort enthaltenen Datensätzen gewährt. Diese zur Verfügung gestellten Informationen sehen die Parteien als vertraulich an.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, die Vertraulichkeit der Informationen auf unbestimmte Zeit zu wahren, da diese nicht an einen zeitlichen Rahmen gebunden sind.

Daher wird hiermit zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1

"Geheime Informationen" sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen, die zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung von der Bau EPD GmbH zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfänger wird die Geheimen Informationen vertraulich behandeln und nur zum Zweck der Evaluierung und Ausführung der beauftragten Arbeiten zu verwenden. Er verpflichtet sich, die Geheimen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Vervielfältigungen der erlangten Informatio­nen bzw. Daten nur in zwingend notwendigem Umfang, anzufertigen.

Dem Empfänger ist es nicht gestattet, Geheime Informationen zu verwerten, insbesondere Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen oder für sonstige Zwecke, andere als das vorbezeichnete Projekt zu nutzen, vertrauliche Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Nutzungs- und Benutzungsrechte an Geheimen Informationen, dem damit verbundenen Know-How oder ggf. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht gewährt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der geheimen Informationen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 2

Der Empfänger ist nicht berechtigt, Geheime Informationen an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, Unterauftragnehmer oder Berater weiterzugeben, sofern die Bau EPD GmbH dieser Weitergabe nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Wurde eine Weitergabe der Informationen an vom Empfänger bestimmte Personen zugelassen, ist der Empfänger verpflichtet, diese Personen über die aufgrund dieser Vereinbarung bestehende Geheimhaltungsverpflichtung vor Bekanntgabe einer Geheimen Information zu informieren und in gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Verstöße der vorgenannten Personen gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung werden dem Empfänger wie eigenes Verschulden zugerechnet.

§ 3

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, und Nicht-Weitergabe findet nur Anwendung auf Informationen, die

a) nicht bereits allgemein bekannt sind;

b) dem Empfänger nicht bereits vorher von der Bau EPD GmbH oder deren Vertretern auf nicht vertraulicher Basis gewährt worden waren;

c) dem Empfänger nicht von Dritten auf nicht vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dass dem Empfänger bekannt war, dass dieser Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Bau EPD GmbH verletzt hat.

§ 4

Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, Geheime Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren. Hierüber hat der Empfänger die Bau EPD GmbH unverzüglich zu informieren und auf Aufforderung von der Bau EPD GmbH, diese bei möglichen Abwehrmaßnahmen zu unterstützen.

§ 5

Der Empfänger verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung der Bau EPD GmbH sämtliche ihm aufgrund dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen, Daten oder Datenträger sowie sämtliche Kopien oder Teile hiervon, die sich noch im Besitz des Empfängers befinden, an die Bau EPD GmbH zurückzugeben, der Empfänger darf jedoch jeweils eine Kopie zu juristischen und Archivierungszwecken und routinemäßig angerfertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs behalten.

§ 6

Weder die Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch die Bekanntgabe Geheimer Informationen nach dieser Vereinbarung verpflichtet die jeweils andere Partei zum Abschluss einer Transaktion oder zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu der jeweils anderen Partei.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

§8

Der Empfänger haftet für sämtliche Schäden, die der Bau EPD GmbH durch einen Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung entstehen. Für Verstöße der Mitarbeiter, Berater, Agenten und sonstiger Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, haftet der Empfänger in gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

§ 9

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

§ 10

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Aus­schluss des CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und der Verweisungsregeln des internationalen Privat­rechts. Gerichtsstand ist Wien.

§ 11

Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise für unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gilt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Regelung am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige zusätzliche Auslegungen der Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 12

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 13

Die Parteien vereinbaren folgende Ansprechpartner:

Titel Name Titel Name

Ort, Datum: Ort, Datum:

Unterschrift Empfänger: Unterschrift Bau EPD GmbH:

............................... ..................................

Titel Vorname Nachname DI (FH) DI DI Sarah Richter

Firma/Institution Geschäftsführung Bau-EPD GmbH